

37. CDH-Vertriebsbarometer: Verschlechterung der Lage bei stark gesunkenen Umsätzen – deutlich pessimistischere Erwartungen

In der Befragung der Handelsvertreter zum 37. Online-Vertriebsbarometer im Juli 2023 wurde die aktuelle Geschäftslage zwar immer noch von einem größeren Anteil der Teilnehmer mit gut oder sehr gut als mit schlecht beurteilt. Aber die positiven Beurteilungen waren gegenüber dem Frühjahr rückläufig, während der Anteil negativer Beurteilungen wuchs. Das gilt in deutlich stärkerem Maße für die Beurteilungen der jeweiligen Branchenlage und der kurzfristigen und langfristigen Geschäftsaussichten. Die langfristigen Perspektiven wurden dabei etwas weniger pessimistisch gesehen als die kurzfristigen Aussichten.

DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE:

- Über 42% beurteilten ihre eigene aktuelle Geschäftslage als gut oder sehr gut. So positiv beurteilten aber nur gut 27% auch die aktuelle Lage ihrer Branche. Über 40% bzw. 51% der Befragten hielten ihre Geschäfts- bzw. Branchenlage für befriedigend. Der Anteil der schlechten Beurteilungen der Geschäfts- und Branchenlage stieg auf 17,5% bzw. 21,6%.
- Etwas mehr als jeder neunte Teilnehmer und damit ein etwas niedrigerer Anteil als im Frühjahr rechnete kurzfristig mit einer Verbesserung der Geschäft- und Branchenlage. Der Anteil

der Pessimisten hat sich gegenüber der Herbstumfrage vergrößert.

- Die langfristigen Perspektiven beurteilten 26% positiv – kaum weniger als im Frühjahr. Etwas größer (26,8%), aber damit stark rückläufig, war der Anteil der Befragten, die langfristig keine Änderung erwarteten. Der Anteil der Pessimisten erhöhte sich um 33,8% der Befragten.
- Der Anteil der Teilnehmerbetriebe mit einer Steigerung des vermittelten Warenumsatzes ist auf 33,5% zusammengeschrumpft. 60,9% mussten einen Rückgang ihres vermittelten Warenumsatzes hinnehmen.

Erneute Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnungen für die Corona-Wirtschaftshilfen

Die Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfen I bis III sowie die November- und Dezemberhilfe können nach der beschlossenen Fristverlängerung nun bis zum 31. Oktober

2023 eingereicht werden. Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Verlängerung der Schlussabrechnung bis zum 31. März 2024 innerhalb der Schlussabrechnungsfrist beantragt werden.

Bereits beantragte und erteilte Fristverlängerungen, die bisher bis zum 31. Dezember 2023 galten, werden automatisch bis zum 31. März 2024 verlängert.

Kein Ausschluss der Sozialversicherungspflicht durch Vertragsbeziehung mit Ein-Personen-Kapitalgesellschaft

Stellt sich die Tätigkeit einer natürlichen Person nach deren tatsächlichem Gesamtbild als abhängige Beschäftigung dar, ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht deshalb ausgeschlossen, weil Verträge nur zwischen dem Auftraggeber und einer Kapitalgesellschaft bestehen, deren alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter die betreffende natürliche Person ist. So hat das Bundessozialgericht in mehreren Verfahren entschieden.

In den betreffenden Verfahren waren die natürlichen Personen alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften (UG und GmbH). Mit diesen Kapitalgesellschaften

schlossen Dritte Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen. In zwei Verfahren ging es um Pflegedienstleistungen im stationären Bereich eines Krankenhauses, im dritten Fall um eine beratende Tätigkeit. Tatsächlich erbracht wurden die Tätigkeiten ausschließlich von den natürlichen Personen. Die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund stellte in allen Fällen Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung fest.

Die von den Betroffenen gerichteten Revisionen hatten keinen Erfolg. Das BSG führte hierzu insbesondere aus:

- Wie in anderen Statusverfahren auch entscheiden die jeweiligen

konkreten tatsächlichen Umstände der Tätigkeit nach einer Gesamtabwägung über das Vorliegen von Beschäftigung.

- Daran ändert der Umstand nichts, dass Verträge nur zwischen den Auftraggebern und den Kapitalgesellschaften geschlossen wurden.
- Die Abgrenzung richtet sich vielmehr nach dem Geschäftsinhalt, der sich aus den ausdrücklichen Vereinbarungen der Vertragsparteien und der praktischen Durchführung des Vertrages ergibt, nicht aber nach der von den Parteien gewählten Bezeichnung oder gewünschten Rechtsfolge.